



Allgemeine Geschäftsbedingun- gen (AGB)

Für das Unternehmen: Schunk Carbon
Technology S.A.S.
im Folgenden "SCHUNK" genannt

1. ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten unabhängig von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers.
- 1.2 Jede in der Bestellung vorgesehene Abweichung gilt nur dann als angenommen, wenn sie von SCHUNK schriftlich genehmigt wurde.
- 1.3 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise für unverpackte Waren ab Werk oder frachtfrei ohne Steuern; ihre Art (fest oder revidierbar) und ihr Betrag sind in den Besonderen Bedingungen angegeben.
- 1.4 Die in den Katalogen, Prospekten und Preislisten enthaltenen Preise und Informationen sind unverbindlich und verpflichten SCHUNK erst nach Bestätigung durch SCHUNK.
- 1.5 SCHUNK behält sich das Recht vor, an seinen Waren, deren Abbildungen und Beschreibungen in Drucksachen zu Werbezwecken enthalten sind, jegliche Änderungen, insbesondere in Bezug auf Form, Farbe, Größe oder Material, vorzunehmen.
- 1.6 SCHUNK ist nicht verpflichtet, seine Pläne zur Verfügung zu stellen, auch wenn die Waren mit einem Installationsplan geliefert werden.
- 1.7 Die von SCHUNK dem Käufer unterbreiteten Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 3 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig.
- 1.8 Nur eine schriftliche Bestätigung, ein Lieferschein oder eine Rechnung mit Angabe des Produkts, der Menge und des Preises sind für SCHUNK gegenüber dem Käufer verbindlich.
- 1.9 Eine angenommene Bestellung kann ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SCHUNK nicht storniert werden.
- 1.10 Jede Bestellung des Käufers ist verbindlich und unwiderruflich.

2. LIEFERUNG

- 2.1 Liefer-/Herstellungsfristen gelten nur als Richtwerte und Verzögerungen rechtfertigen weder die Stornierung der Bestellung durch den Käufer noch geben sie ihm andere Rechte jeglicher Art, es sei denn, es wurde in einem separaten schriftlichen Dokument vereinbart, dass eine bestimmte Frist eingehalten werden muss.
- 2.2 In jedem Fall sind die Verpflichtungen von SCHUNK hinsichtlich der Fristen davon abhängig, dass der Käufer seine eigenen Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Dokumenten, Informationen oder Produkten, die sich auf die Erfüllung des Vertrags oder die Zahlungsverpflichtungen beziehen.



2.3 Eine von SCHUNK verursachte Verzögerung ist kein ausreichender Grund für einen Vertragsbruch, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag festgelegt und wurde schriftlich akzeptiert. Sobald SCHUNK den Erhalt der Lieferung bestätigt hat, kann von SCHUNK keine Verzugsstrafe mehr gefordert werden.

Sieht der Vertrag Verzugsstrafen vor, so gelten diese als schuldbefreiend und sind erst nach einer unaufschiebbaren Frist von zwei Wochen und nur dann anwendbar, wenn der Verzug von SCHUNK zu vertreten ist, einen tatsächlichen Schaden verursacht hat und kontradiktorisch festgestellt wurde.

2.4 SCHUNK ist von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise befreit, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt eintritt, das die Erfüllung der Pflichten durch SCHUNK verzögert oder verhindert. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Voll- oder Teilstreiks, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages beeinflussen können, Störungen in der Energieversorgung von SCHNEIDER oder in der Versorgung von SCHNEIDER mit Energie.

SCHUNK ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder zu verweigern, wenn der Lieferant von SCHUNK oder seine Unterlieferanten ihre Produktion zwangsweise reduzieren müssen, oder wenn die Erfüllung des Vertrages durch ein Ereignis verzögert oder behindert wird, das außerhalb des Einflussbereichs von SCHUNK liegt und von ihr nicht zu vertreten ist.

2.5 Liefer- und Zahlungsort für Rechnungen ist je nach Fall entweder der Geschäftssitz von SCHUNK oder das SCHUNK-Werk.

2.6 Unabhängig von der Versandart gehen Gefahr und Risiko mit der Absendung oder Bereitstellung der Ware im Werk v o n SCHUNK auf den Käufer bzw. Empfänger über. Das Bestehen einer Eigentumsvorbehaltsklausel bewirkt nicht, dass die Gefahr auf SCHUNK übergeht.

2.7 SCHUNK behält sich das Recht vor, wie branchenüblich mit einer Toleranz von +/- 10% der bestellten Mengen zu liefern, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Reklamation bezüglich der Menge der gelieferten Waren ist nicht zulässig, wenn diese Toleranz nicht mehr als 10% beträgt.

2.8 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verpackung durch SCHUNK nach den für die jeweilige Warenart üblichen Regeln der Technik. Diese Verpackungen werden von SCHUNK nicht zurückgenommen und die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Käufers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3. VORBEHALT DER ÜBERPRÜFUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN UND SANKTIONSLISTEN

3.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr erforderlich sind. Verzögerungen aufgrund von Ausfuhrkontrollen oder Genehmigungsverfahren führen dazu, dass Fristen und Termine hinfällig werden. Werden die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag in Bezug auf die betreffenden Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche sind in diesem Umfang und wegen der Nichteinhaltung der vorgenannten Frist ausgeschlossen.

3.2 Es wird vereinbart, dass der rechtsverbindliche Abschluss dieses Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Genehmigungen für



den Verkauf, die Lieferung, die Übertragung oder die Ausfuhr der bestellten Waren zur Verwendung im Falle eines Embargos erteilt.

4. TRANSPORT

4.1 Es obliegt dem Käufer, sofern nicht anders vereinbart, die Kosten und Risiken des Transports der verkauften Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung zu versichern.

5. GARANTIEN - BESCHWERDEN

5.1 Jede Reklamation wegen eines offensichtlichen Mangels, eines Ausführungsfehlers oder einer anderen Anomalie muss spätestens acht (8) Tage nach der Lieferung oder Bereitstellung der Ware per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann keine Reklamation mehr berücksichtigt werden.

5.2 Die Waren von SCHUNK werden im Rahmen der zwingenden und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gegen alle versteckten Mängel garantiert. Die von SCHUNK gewährte vertragliche Garantie ist strikt auf den Ersatz und/oder die Reparatur der als mangelhaft anerkannten Lieferungen nach Wahl von SCHUNK beschränkt. SCHUNK akzeptiert keine Rücksendungen von Lieferungen, die später als sechs (6) Monate nach der Lieferung erfolgen.

5.3 Bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist wird SCHUNK alle unter die Gewährleistung fallenden Mängel, die die normale Funktion der Waren beeinträchtigen, beheben.

Im Falle eines solchen Mangels hat der Käufer alle technischen Daten, die bei der Definition der Ware berücksichtigt wurden, zur Verfügung von SCHUNK zu halten und auf Verlangen von SCHUNK zu übermitteln.

Alle Waren müssen vom Käufer sorgfältig aufbewahrt und auf Verlangen von SCHUNK zurückgesandt werden.

5.4 Für Teile, die im Rahmen dieser Garantie repariert oder ausgetauscht werden, gilt keine besondere Garantie über die ursprüngliche Garantiezeit hinaus.

5.5 Die Garantie gilt nicht für :

- an Verschleißteilen und an Teilen, die Feuer, Flüssigkeiten oder korrosiven Stoffen ausgesetzt sind,
- bei Schäden oder Unfällen, die auf Fahrlässigkeit, mangelnde Aufsicht oder Wartung, falsche Lagerbedingungen, Missbrauch der Güter oder die Verwendung der Güter für andere Zwecke als die, für die sie üblicherweise bestimmt sind, zurückzuführen sind,
- bei Mängeln, die entweder auf die vom Käufer gelieferten Materialien, auf eine vom Käufer vorgegebene Konstruktion oder auf eine vom Käufer ohne schriftliche Zustimmung von SCHUNK an den Waren vorgenommene Änderung zurückzuführen sind,
- wenn der Käufer Teile der SCHUNK-Ware durch Teile anderer Herkunft ersetzt hat oder wenn eine vom Käufer vorgenommene Reparatur oder Änderung Auswirkungen auf andere als die reparierten oder geänderten Teile hat,
- für Vorfälle, die auf Zufall, höhere Gewalt oder natürliche Ursachen zurückzuführen sind, einschließlich Überschwemmungen, übermäßige Schnee- oder Eisansammlungen, Staub usw.

6. BEZAHLUNG



6.1 Alle Rechnungen und alle Beträge, die SCHUNK aus welchem Grund auch immer zustehen, sind am Geschäftssitz von SCHUNK zahlbar.

6.2 SCHUNK behält sich das Recht vor, Wechsel und Schecks zur Bezahlung von Rechnungen anzunehmen. Im Falle der Annahme dieser Zahlungsart trägt jedoch der Käufer alle Kosten, die sich daraus ergeben können. Wird der Wechsel oder Scheck nicht am Fälligkeitstag bezahlt, wird der geschuldete Betrag sofort fällig.

6.3 Die Zahlung der Rechnung muss innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern nicht innerhalb der gesetzlichen Grenzen etwas anderes vereinbart wurde.

Wechsel und Schecks werden immer unter Vorbehalt gutgeschrieben, und erst ihre tatsächliche Einlösung gilt als Zahlung. Bis zur tatsächlichen Zahlung bleibt die Eigentumsvorbehaltsklausel in vollem Umfang in Kraft.

6.4 Die Zahlung muss ohne Abzug jeglicher Art erfolgen. Jede Beschwerde oder Reklamation des Käufers darf in keinem Fall dazu führen, dass die Zahlung verzögert oder ausgesetzt wird.

6.5 Die Zahlung muss ohne Abzug jeglicher Art erfolgen. Eine Beschwerde oder Reklamation des Käufers darf in keinem Fall dazu führen, dass die Zahlung verzögert oder ausgesetzt wird.

6.6 Zahlungstermine sind feste und endgültige Fristen, die keiner besonderen Mahnung bedürfen und nicht verlängert werden können.

6.7 Alle Kosten der Eintreibung, einschließlich der Kosten für die Wiederaufnahme eines eventuellen Protestverfahrens und der Anwalts- und Gerichtskosten, gehen zu Lasten des Käufers. Jeder vom Käufer vollständig gezahlte Betrag wird einbehalten, um automatisch mit allen Beträgen verrechnet zu werden, die SCHUNK aus irgendeinem Grund zustehen könnten. SCHUNK behält sich das Recht vor, auch bei regelmäßiger Zahlung der fälligen Raten Vorauszahlungen zu verlangen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Käufers ungünstig entwickelt oder sich seine Rechtslage ändert oder wenn die gelieferten Waren vor der Zahlung weiterverkauft werden. SCHUNK kann sich auf die vorstehenden Bestimmungen berufen, wenn diese Sicherheiten nicht geleistet werden oder unzureichend erscheinen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Alle von SCHUNK getätigten Verkäufe werden unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung aller SCHUNK geschuldeten Beträge, einschließlich aller Nebenforderungen wie Saldo, Zinsen, Kosten, Gebühren usw., abgeschlossen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers gelten die beim Käufer auf Lager befindlichen Waren gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 80-336 vom 12. Mai 1980 als unbezahlt.

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für das verarbeitete Produkt, in das die von SCHUNK unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren eingebaut wurden.

7.2 Der Käufer verwahrt die SCHUNK gehörenden Waren unentgeltlich. Er hat diese Waren auf eigene Kosten und zugunsten von SCHUNK ordnungsgemäß zu versichern.

7.3 Der Käufer verpflichtet sich, seine eigenen Kunden und alle Dritten über das Bestehen des Eigentumsvorbehalts in Bezug auf die Waren und das Recht von SCHUNK zu informieren, entweder die Waren selbst oder ihren Preis zu fordern.

Die aus der endgültigen oder teilweisen Übertragung resultierenden Forderungen des Bestellers, wie z.B. Erstattungen von Versicherern oder Schadensersatzansprüche Dritter wegen einer Verschlechterung der Ware, werden durch ausdrückliche Vereinbarung unverzüglich an SCHUNK abgetreten. SCHUNK ist berechtigt, die Schuldner des Käufers jederzeit von dieser Abtretung zu unterrichten.



7.4 SCHUNK ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Ware sofort und ohne besondere Formalitäten zurückzunehmen, sobald eine vertragliche Verpflichtung aus dem Verhältnis von SCHUNK zum Kunden von diesem nicht erfüllt worden ist. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar und entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen, insbesondere nicht von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung.

7.5 Die vom Kunden geleisteten Anzahlungen bleiben Eigentum von SCHUNK und werden sukzessive auf den Marktwert der zurückgenommenen Ware, dann auf die übrigen offenen Forderungen einschließlich der Honorare und Kosten für Verfahren, Rücknahme und dergleichen angerechnet, wobei der Restbetrag vorbehaltlich sonstiger Rechte der SCHUNK als Schadensersatz zusteht.

8. GEWERBLICHES EIGENTUM - VERTRAULICHKEIT

8.1 Informationen, Unterlagen, Know-how oder Daten, die SCHUNK dem Käufer mitteilt oder die dem Käufer im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gebracht werden, bleiben Eigentum von SCHUNK.

Dasselbe gilt für alle Werkzeuge, die zur Herstellung der Güter verwendet werden, selbst wenn der Käufer verpflichtet ist, an ihrer Herstellung mitzuwirken.

8.2 Kommt der Vertrag nicht zustande, sind die mit dem Angebot vorgelegten Studien und Unterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Angebotsfrist an SCHUNK zurückzusenden. Der Käufer verpflichtet sich, keine Kopien davon zu behalten. Alle so gekennzeichneten und dem Käufer übergebenen Unterlagen gelten als vertraulich und dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die zur Einsichtnahme berechtigt sind.

8.3 Generell gilt: Sobald eine der Parteien Kenntnis davon hat, dass die Vertragserfüllung die Achtung der gewerblichen Schutzrechte Dritter beeinträchtigen kann, oder sobald ein Dritter erstmals gegen SCHUNK oder den Käufer vorgeht, übermitteln die Parteien einander alle Informationen und alle Elemente, die diesem Recht oder dieser Feststellung entgegenstehen können.

9. STREITBEILEGUNG - NICHTIGKEIT

9.1 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Erfüllung von Kaufverträgen, auch im Falle einer Berufung auf eine Garantie oder einer Vielzahl von Beklagten, ist ausschließlich das Handelsgericht von Nanterre zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Firmensitz von SCHUNK liegt.

9.2 Vorbehaltlich besonderer vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gilt für alle Beziehungen zwischen den Parteien ausschließlich das französische Recht.

Ende des Dokuments